

Auszeichnungsordnung (AO)

I. Verbandsnadel mit Ehrenkranz

Die Verbandsnadel mit Ehrenkranz wird auf Anforderung des Vorstandes eines Mitgliedsvereins an Mitglieder unserer Mitgliedsvereine/-klubs sowie an unser Brauchtum fördernde Personen vergeben. Mit dieser Nadel sollen die Vereine die Möglichkeit erhalten langjährige, treue Vereinsmitglieder in einfacher Form zu würdigen. Personen, die unser Brauchtum Fastnacht / Fasching / Karneval unterstützen, oder dem VSC angehörende Mitglieder bei der Brauchausübung unterstützen, können mit der Verbandsnadel mit Ehrenkranz geehrt werden.

II. Orden „Brauchtum in guten Händen“

Mit dem Orden „Brauchtum in guten Händen – Dank und Anerkennung“ des VSC können Personen und Institutionen ausgezeichnet werden, die sich um unser Brauchtum Fastnacht / Fasching / Karneval verdient gemacht haben. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag des VSC-Vorstandes oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsvereines des Verbandes. Der Orden ist schriftlich anzufordern.

III. Orden „Hofnarr Fröhlich“

Diesen Orden können Vereine zur Ehrung ihrer Mitglieder, die eine langjährige, treue und aktive Mitgliedschaft vorweisen können, beantragen. Personen, die unser Brauchtum Fastnacht / Fasching / Karneval, bzw. dem VSC angehörende Mitglieder bei der Brauchtumpflege unterstützen, können mit diesem Orden geehrt werden.

Beantragung der Auszeichnungen I. bis III.:

In einfacher schriftlicher Form beim Ordenskanzler.

Termin: Mindestens 2 Monate vor der Auszeichnung.

Die Ehrung obliegt dem jeweiligen Vereins-/Klubvorstand. Ist ein Vertreter des VSC Vorstandes vor Ort, übernimmt dieser die Ehrung.

IV. Orden für besondere Verdienste (im weiteren **Verdienstorden**)

Der Vorstand des Verbandes Sächsischer Carneval e.V. würdigt herausragende Leistungen seiner Mitglieder bei der Pflege und Weiterentwicklung unseres Brauchtums Fastnacht / Fasching / Karneval durch die Auszeichnung mit dem Verdienstorden.

§ 1 Der Verdienstorden wird in zwei Stufen vergeben:

a) Stufe 1 in Silber (mit Pin)

b) Stufe 2 in Gold (mit Pin)

Mit dem Verdienstorden wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

§ 2 Voraussetzung für die Vergabe:

Stufe 1 in Silber

1. Eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im VSC-Vorstand oder in den VSC-Ausschüssen oder
2. Eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand oder Elferrat oder einer leitenden Tätigkeit zur Förderung unseres Brauchtums sowie der Jugendarbeit eines Mitgliedsvereines/Klubs des VSC.
3. Eine 22-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft in einem dem VSC angehörenden Verein/Klubs.

Stufe 2 in Gold

1. Eine mindestens 22-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im VSC-Vorstand oder in den VSC-Ausschüssen.
2. Eine mindestens 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand oder Elferrat oder einer leitenden Tätigkeit zur Förderung unseres Brauchtums sowie der Jugendarbeit eines Mitgliedsvereines/Klub des VSC.
3. Eine 30-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft in einem dem VSC angehörenden Verein/Klubs.

Sonderregelung: Die Auszeichnung mit dem Verdienstorden an Vereinsmitglieder ist ohne zeitliche Regelung möglich, wenn sich die Auszuzeichnenden durch besondere und hervorragende Leistungen in brauchtumsgemäßer Hinsicht und entsprechendes Engagement verdient gemacht haben. Hierzu ist dem Vorstand des VSC ein ausführlicher, formloser schriftlicher Antrag einzureichen.

§ 3 Anträge auf Verleihung:

Anträge auf Verleihung des Verdienstordens können von den Vorständen/Elferräten der Vereine/Klubs, die dem VSC angeschlossen sind schriftlich bis zum 30. September eines Jahres an den Ordenskanzler gestellt werden.

Dem schriftlichen Antrag ist der Beschluss des jeweiligen Vorstandes/ Elferrat und eine Begründung beizufügen, die die erforderlichen Kriterien nachweist.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des VSC.

§ 4 Verleihung des Verdienstordens:

1. Die Verleihung des Verdienstordens in Gold an Präsidenten, Vorsitzende und VSC Vorstandsmitglieder erfolgt durch den VSC- Präsidenten bzw. Vize-Präsident, in Silber durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder einen anderen Beauftragten.
2. Die Verleihung an Mitglieder von Vereinen / Klubs erfolgt durch den Präsidenten/Vorsitzenden des Antragstellers. Ist ein Vertreter des VSC-Vorstandes vor Ort, übernimmt dieser die Auszeichnung.

V. SAXONIA-Orden

1. Der Saxonia-Orden kann an Einzelpersonen, Institutionen oder Vereine verliehen werden,
 - die sich um die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung unseres Brauchtums Fastnacht / Fasching / Karneval durch besonders hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, oder
 - die sich persönlich für die intensive Förderung des Verbandes oder seiner Mitglieder eingesetzt und wiederholt mit erheblichen materiellen oder finanziellen Mitteln unterstützt haben.
2. Die auszuzeichnenden Mitglieder sind Träger der Orden VSC Silber o. VSC Gold
3. Die Verleihung erfolgt auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag und mit Beschluss des Vorstandes des VSC. Der Antrag ist bis zum 30.September eines Jahres an den Ordenskanzler zu richten. Der Verband behält sich vor eine Empfehlung für eine andere Auszeichnung auszusprechen.
4. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten. In Ausnahmefällen durch ein Vorstandsmitglied oder Regionalvertreter des VSC. Mit dem Verdienstorden wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

VI. Orden SAXONIA im Ehrenkranz

1. Der Orden Saxonia im Ehrenkranz ist die höchste Auszeichnung des Verbandes.
2. Die Verleihung erfolgt an Karnevalisten mit einer langjährigen, ununterbrochenen aktiven Tätigkeit im VSC-Vorstand oder in den VSC-Ausschüssen zur Förderung unseres Brauchtums Fastnacht / Fasching / Karneval.
3. Die Verleihung erfolgt an Karnevalisten mit einer mindestens 30-jährigen ununterbrochenen aktive Tätigkeit zur Förderung unseres Brauchtums Fastnacht / Fasching / Karneval sowie der Jugendarbeit eines Mitgliedsvereines/Klubs des VSC.
4. Die auszuzeichnenden Mitglieder sind Träger des Ordens für besondere Verdienste der Stufe 2 in Gold oder des SAXONIA-Ordens.
5. Die Verleihung erfolgt auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag unter Darstellung des karnevalistischen Werdeganges des Auszuzeichnenden. Der Antrag ist bis zum 30.September eines Jahres an den Ordenskanzler zu richten.
6. Den Beschluss über die Verleihung fasst der Vorstand des VSC. Der Vorstand des VSC kann dabei die Empfehlung zur Beantragung einer anderen Auszeichnung aussprechen. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten des. In Ausnahmefällen durch ein Vorstandsmitglied oder Regionalvertreter des VSC.
7. Mit dem Orden Saxonia im Ehrenkranz wird eine repräsentative Urkunde überreicht.

FÜR ALLE ORDEN UND EHRENZEICHEN GILT:

Die Kosten für Orden/Abzeichen und evtl. Urkunde werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Nach Zahlungseingang werden die Anträge bearbeitet bzw. die Orden/Ehrenzeichen ausgegeben.

Ehrungen und Orden des BDK werden von den Vereinen/Clubs eigenständig über das Portal „mitgliederportal.karnevaldeutschland.de“ beantragt. Der VSC e.V. hat hier nur Kontrollfunktion.

VII. Auszeichnungen zu Jubiläen der Mitgliedsvereine

1. Ehrenurkunde des VSC

Mitgliedsvereine des VSC können zu jedem Jubiläum, beginnend mit dem 10. oder 11. und daran anschließend turnusgemäß im 10- oder 11jährigen Abstand mit der Ehrenurkunde des VSC ausgezeichnet werden.

2. Ehrenurkunde des BDK

Zum 25jährigen Jubiläum erhalten Mitgliedsvereine des VSC / BDK eine Ehrenurkunde des BDK. Der VSC würdigt das Jubiläum mit einem Ehrengeschenk.

3. Fahenschleife des BDK

Zum 50jährigen Jubiläum erhalten Mitgliedsvereine des VSC / BDK eine Fahenschleife des BDK. Der VSC würdigt das Jubiläum mit einem Ehrengeschenk.

4. Beantragung

Der Geschäftsstelle des VSC ist das Jubiläum bis zum 30. September eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Art des Jubiläums, der Ort und das Datum der Veranstaltung, zu der die Auszeichnung erfolgen soll, muss mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag muss entrichtet worden sein.

5. Bestätigung

Der Vorstand des VSC prüft die sachliche Richtigkeit.

6. Übereichung

Die Überreichung der Ehrenurkunde erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person.

VIII. Sonstige Ehrungen

In Würdigung besonderer Leistungen bei der Förderung und Pflege sowie Ausübung unseres Brauchtums Fastnacht / Fasching / Karneval kann an Mitgliedsvereine und Einzelpersonen und an Vereinigungen und Einzelpersonen, die nicht Mitglied im VSC sind, eine Ehrung in Form von Urkunden, Dankschreiben und Präsenten erfolgen. Berechtig für diese Ehrungen sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse.

Die Ehrungen in Form einer Urkunde sind beim Protokoller, die in Form eines Präsentes beim Präsidenten des VSC zu beantragen und müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

IX. Nachweisführung

Die Verleihung von Orden, Urkunden, Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen ist durch den Ordenskanzler zu erfassen und in einem Nachweis aufzuzeichnen

X. Inkrafttreten

Alle bisher erlassenen diesbezüglichen Ordnungen und Ergänzungen werden durch die vorliegende ersetzt. Diese Ordnung tritt mit Wirkung des Vorstandsbeschluss vom 15.08.2018 in Kraft.